

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur Förderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Projektaufruf 2023

Inhalt

I. Förderverfahren (allgemein)	5
Welches Ziel verfolgt die Förderung?	5
Wer ist antragsberechtigt?	5
Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?	5
Sind Vereine antragsberechtigt?	6
Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt? ..	6
Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?	6
Wer darf eine Projektskizze einreichen?	6
Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektaufrufs?	7
Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?	7
Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?	7
Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?	8
Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?	8
Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?	8
Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten? ..	9
Wie werden die Eigenanteile erbracht?	9
Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben? ..	9
Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?	9
Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?	10
Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?	10
Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?	10
Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?	11
Wie wird eine Projektskizze eingereicht?	11
Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?	11
Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?	12
Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?	12
Wie wird ein Antrag gestellt?	12
Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?	13
Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?	13
Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?	14

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?	14
II. Fördervoraussetzungen.....	15
Welche Maßnahmen werden gefördert?.....	15
Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?	15
Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?	16
Sind Ersatzneubauten förderfähig?	16
Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?	17
Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?	17
Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?.....	17
Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?.....	17
Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?	18
Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?	19
Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?.....	19
Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?	20
Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?.....	20
Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?.....	20
Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?.....	21
Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?	21
Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?	21
Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?	22
Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?	22
Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?.....	22
Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?	23
Was sind baulichen Nebenanlagen bei Freibädern?.....	23
Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?	23
Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?.....	24
Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektauftrags aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?	24
III. Weitere Hinweise.....	25

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?	25
Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?.....	25
Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?	25
Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?	25
Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?	26
Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?	26
Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?	26
Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?	27
Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?	27
Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis	28

I. Förderverfahren (allgemein)

Welches Ziel verfolgt die Förderung?

Sport- und Begegnungsstätten spielen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in Kommunen und in den Nachbarschaften eine wichtige Rolle. Vielerorts gibt es jedoch seit Jahren bei kommunalen Einrichtungen wie Sportstätten und Schwimmbädern einen Sanierungsstau. Kommunen können die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht aus eigener Kraft durchführen. Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die Projekte dienen zugleich dem Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude. Voraussetzung ist daher, dass sie hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Zudem müssen sie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit vorbildhaft sein und auf eine Anpassung an das veränderte Klima ausgerichtet werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen) und Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der zu fördernden Einrichtung sind.

Welche Verwaltungseinheit ist in den Stadtstaaten antrags- und förderberechtigt?

Bei Stadtstaaten sind grundsätzlich die Bezirksamter antrags- und förderberechtigt.

Stadtstaaten werden dann wie Kommunen behandelt, wenn mit dem Projekt die Wahrnehmung

kommunaler Aufgaben verbunden ist.

Sind Vereine antragsberechtigt?

Nein, Vereine können keinen Antrag auf Förderung stellen. Auch bei der Förderung von Einrichtungen in Vereinseigentum ist die Kommune Antragstellerin und Förderempfängerin. Die Kommune kann die Zuwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) an den Verein als Letztempfänger der Zuwendung weiterleiten, bleibt jedoch für den Bund die Ansprechpartnerin und für die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verantwortlich.

Vereinen mit geeigneten Projekten wird daher empfohlen, sich mit ihrer Kommune in Verbindung zu setzen.

Sind gemeinsame Projekte mehrerer Kommunen möglich und wie werden diese umgesetzt?

Mehrere Kommunen können ein Projekt gemeinsam umsetzen. Hierbei hat eine Kommune die Federführung zu übernehmen und damit die Rolle als Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin inne.

Kann eine Kommune mehrere Projektskizzen einreichen?

Dies ist grundsätzlich möglich. Die Gesamtfinanzierung ist dabei für jede eingereichte Skizze unter Vorlage des entsprechenden Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses abzusichern.

Wer darf eine Projektskizze einreichen?

Die Projektskizze ist von einer nach den örtlichen Vorschriften zuständigen vertretungs- und zeichnungsberechtigten Kontaktperson der Kommune einzureichen.

Sind Schulsportanlagen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen der kommunalen sozialen Infrastruktur Fördergegenstände im Sinne des Projektauftrags?

Kommunale soziale Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Projektauftrags müssen überwiegend öffentlich zugängliche und öffentlich nutzbare Einrichtungen sein. Schulsportanlagen, die ausschließlich schulisch genutzt werden, sind damit nicht förderfähig. Sie müssen außerhalb des Schulbetriebs Dritten, insbesondere örtlichen Sportvereinen, für eine Nutzung offenstehen.

Kindertagesstätten fallen grundsätzlich nicht unter die Zweckbestimmung des Programms und sind daher nicht förderfähig. Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein, wenn Gebäudeteile für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Gibt es eine Mindestprojektgröße (Bagatellgrenze)?

Eine Mindestinvestitionssumme („Bagatellgrenze“) ist nicht vorgegeben. Allerdings soll der Bundesanteil der Förderung für zu realisierende Projekte in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen, sodass umfassende Modernisierungsmaßnahmen zugunsten der erwünschten Klimaschutzziele ermöglicht und durchgeführt werden können.

Wie wird gefördert und wie hoch ist die Förderquote?

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung (festgelegter prozentualer Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Sie werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel mindestens 1 Million Euro betragen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 6 Millionen Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) oder Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent und bei Kommunen in Haushaltsnotlage bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Entsprechend beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens 55 Prozent bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss in seiner Auswahlentscheidung fest.

Wie wird eine Haushaltsnotlage definiert und wie weist eine Kommune eine bestehende Haushaltsnotlage nach?

Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage wird durch das jeweils geltende Landesrecht definiert, welches in diesem Zusammenhang zu beachten ist.

Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist von der in den Ländern jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt bzw. das Jahr der Antragstellung. Das bedeutet: Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Projektskizze zur Interessenbekundung eine Haushaltsnotlage vorliegt, diese jedoch – im Fall der Auswahl des Projekts – bis zur Einreichung des Antrags entfällt, kann eine Förderung nur in Höhe von maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgen.

Wofür wird der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss benötigt und welche Informationen muss er enthalten?

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird ein Ratsbeschluss oder Beschluss des Kreistages benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Die Unterlage kann im Förderportal easy-Online spätestens bis zum 6. Oktober 2023 digital eingereicht werden.

Bei Auswahl des Projekts ist zudem zur Antragstellung ein Haushaltsbeschluss oder ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Kommune/vom Landkreis beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Sofern sich die in Aussicht gestellte Fördersumme im Antragsverfahren von der im Interessenbekundungsverfahren angegebenen Summe unterscheidet, ist ein aktualisierter Rats- bzw. Kreistagsbeschluss vorzulegen.

Wie kann sich ein Land finanziell am Projekt beteiligen?

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes, etwa aus eigenen Landesförderprogrammen, ist ausdrücklich erwünscht. Die Landesfördermittel werden als Mittel beteiligter Dritter gewertet und können daher nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

Sonderbedarfzuweisungen an eine Kommune nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder

vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen gelten nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was ist bei Objekten in Landeseigentum bzw. in Eigentum des Landkreises finanziell zu beachten?

Bei Objekten in Landeseigentum oder in Eigentum des Landkreises ist eine Eigenbeteiligung des Landes oder Landkreises in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben obligatorisch. Die Zuschusshöhe des Bundes beträgt maximal 45 Prozent. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine drohende Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Wie werden die Eigenanteile erbracht?

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile in Form von Geldleistungen und nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung von Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln oder Landesmitteln sind nicht möglich.

Welchen Einfluss hat die finanzielle Beteiligung Dritter auf die Ermittlung der Gesamtausgaben?

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was gilt für Mittel beteiligter Dritter?

Beteiligungen privater oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer sowie freiwillige finanzielle Beteiligungen des Landes gelten als Mittel beteiligter Dritter. Auch die Mittel weiterer Förderprogramme (bspw. EFRE-Fördermittel) sind als Mittel beteiligter Dritter anzusehen.

Für diese Mittel gilt: Sie können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfszuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Was sind Mittel unbeteiligter Dritter und was gilt für diese?

Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind. Dies können beispielsweise unabhängige (Bürger-)Stiftungen, Fördervereine oder Privatpersonen sein. Ihre finanziellen Beiträge können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich?

Eine Kumulierung von Förderungen für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, beispielsweise mit Förderprogrammen der Länder, ist möglich. Die Einbeziehung von EFRE-Mitteln ist ebenfalls möglich, wenn das Land dies befürwortet. Diese Mittel sind dann wie Mittel beteiligter Dritter zu behandeln. Grundsätzlich sollte bei gemeinsamen Förderungen mit EFRE-Mitteln jedoch versucht werden, einen Bauabschnitt abzugrenzen, der dann ausschließlich aus dem Bundesprogramm SJK gefördert wird.

Eine Kumulierung mit weiteren Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Mittel der Städtebauförderung. Ausgeschlossen ist zudem eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG). Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5).

Welche Kostengruppen nach DIN 276 sind förderfähig?

Grundsätzlich kann für die Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 und 700 nach DIN 276 eine

Zuwendung beantragt werden. Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte) nach KG 600 ist nicht förderfähig. Ausnahmen bei der KG 600 für mit dem Bau fest verbundener Ausstattung sowie bei spezifischen Anforderungen für Menschen mit Behinderung sind möglich. Nicht förderfähig sind auch Grundstückskosten (i.d.R. KG 100) und Finanzierungskosten (KG 800).

Welche Kosten (brutto oder netto) werden bei der Förderung berücksichtigt?

Es werden die Bruttokosten berücksichtigt.

Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig und findet keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben.

Wie wird eine Projektskizze eingereicht?

Das Förderverfahren ist in zwei Phasen untergliedert: In der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) ist bis spätestens 15. September 2023 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Projektskizze ausschließlich über das Förderportal easy-Online einzureichen. Beizufügen ist ein Rats- oder Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird. Dieser kann bis spätestens zum 6. Oktober 2023 digital nachgereicht werden. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 30. Juni 2023 über das Förderportal easy-Online aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Beschluss des Rates bzw. Kreistages, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2023 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. Bestätigung der Haushaltsnotlage) digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Sind die eingereichten Unterlagen verbindlich und ohne weiteren gestalterischen Spielraum?

Die im Interessenbekundungsverfahren einzureichenden Unterlagen sind Grundlage für den Auswahlprozess. Bei einer Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist eine Weiterentwicklung nicht nur möglich, sondern häufig auch im Ergebnis des Koordinierungsgesprächs erforderlich.

Grundlegende Entscheidungen, wie z.B. zur Frage der Durchführung einer Sanierung oder der Errichtung eines Ersatzneubaus, sollten zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung getroffen sein.

Wie werden die Gesamtausgaben für das Projekt angegeben?

In der 1. Phase des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) reicht bei Einreichung der Projektskizze die Angabe einer Kostenschätzung aus, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase 2 gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) erfolgt. Im Rahmen der 2. Phase des Verfahrens (Antragsverfahren) ist zum Koordinierungsgespräch ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen, der ebenfalls ein Bestandteil des anschließend zu stellenden Zuwendungsantrags ist.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich im November/Dezember 2023 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wie wird ein Antrag gestellt?

In der Phase 2 ab Anfang 2024 werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu § 44 BHO zu stellen. Vorab wird die ausgewählte Kommune zu einem Koordinierungsgespräch eingeladen, an dem alle relevanten Akteure teilnehmen. Zur Vorbereitung des Gesprächs werden die Kommunen gebeten, den Zuwendungsantrag im Entwurf zuzusenden.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Rats- bzw. Kreistagsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der

Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Weitere Unterlagen können vom BBSR jederzeit gefordert werden. Detaillierte Informationen und Vorlagen zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde den für die Förderung vorgesehenen Kommunen rechtzeitig zur Verfügung.

Wann muss das Projekt spätestens abgeschlossen sein?

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2028 enden, zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein. Die Förderhöchstdauer entspricht dabei maximal der Programmdauer.

Wann ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen?

Eine baufachliche Prüfung ist immer vorzunehmen.

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro können Antragsteller erklären, die beantragte Maßnahme ohne die Bundesbauverwaltung durchzuführen. Sofern keine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung erfolgt, sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung soll auch bei Zuwendungen unterhalb 6 Millionen Euro v.a. dann erfolgen,

- wenn die Kommune nicht über die erforderlichen Kapazitäten oder den erforderlichen baufachlichen Sachverstand verfügt,
- bei Bund-Länder-Kofinanzierungen, in denen der Bund die Rolle des koordinierenden Zuwendungsgebers und damit auch die baufachliche Prüfung für den Länderanteil übernehmen soll oder
- bei Weiterleitungskonstellationen, in denen die Kommune Antragsteller ist, gleichwohl aber

die Baumaßnahme nicht selbst durchführt, sondern der Letztempfänger.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

Wer soll die Funktion der zuständigen bautechnischen Dienststelle des
Zuwendungsempfängers übernehmen (Verfahren ohne RZBau)?

Die antragstellenden Kommunen können bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro die Maßnahmen mit Beteiligung der zuständigen bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers und damit ohne die Bundesbauverwaltung umsetzen. Wer diese Funktion übernimmt, entscheidet die antragstellende Kommune. Es ist hierbei zu beachten, dass diese Funktion und die damit verbundenen Aufgaben nicht an einen externen Dienstleister übertragen werden können (keine Auftragsvergabe möglich). Eine Personengleichheit zwischen der bautechnischen Dienststelle und der für die Zuwendung zuständigen Stelle ist auszuschließen.

Wann darf im ausgewählten Projekt die Arbeit aufgenommen werden (Vorhabenbeginn)?

Grundsätzlich darf mit der Umsetzung des Projekts/Vorhabens erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Dieser legt auch den Beginn und das Ende der Laufzeit des Projekts fest (Bewilligungszeitraum). Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn, aber als konzeptionelle und investitionsvorbereitende Projektarbeiten, die gefördert werden können, sofern diese beantragt werden.

Bei Bauleistungen ist grundsätzlich bereits die Veröffentlichung der Ausschreibung als Vorhabenbeginn anzusehen.

II. Fördervoraussetzungen

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Mit Blick auf die beabsichtigten Klimawirkungen des Programms kommen als Fördergegenstände grundsätzlich nur Gebäude gemäß § 2 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Betracht. Ausgenommen hiervon sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Die Förderung umfasst auch kommunale Kinos. Diese dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.

Gefördert werden umfassende bauliche Sanierungen und Modernisierungen der fördergegenständlichen Einrichtungen, die in besonderer Weise zum Klimaschutz beitragen („klimafreundlicher Gebäudebetrieb“) und nur geringe Ressourcenverbräuche erfordern („klima- und ressourcenschonendes Bauen“). Das bedeutet: Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten.

Indikatoren für einen klimafreundlichen Gebäudebetrieb sind beispielsweise ein geringer CO₂-Ausstoß, ein niedriger Energiegrundverbrauch, eine hohe Energieeffizienz der installierten Technik, die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Gebäudeklimatisierung sowie der ressourcenschonende Betrieb, beispielsweise durch Wassereinsparungen oder die Reduzierung des Einsatzes von Betriebsstoffen (z.B. Chemikalien in Bädern).

Welche Gebäudeformen bzw. Projekte können gefördert werden?

Es können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude gefördert werden. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Dementsprechend ist die Ableitung aus bestehenden Planungen der Kommunen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender

Bauabschnitte ist zulässig.

Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit sind ebenfalls förderfähig. Eine Orientierung bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes:

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmub/verschiedene-themen/2017/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>

Nicht gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

Die zu fördernden Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sein.

Können bereits laufende Projekte in SJK eine weitere Förderung im Bundesprogramm SJK erhalten?

Gefördert werden neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderrunden des Bundesprogramms SJK bewilligt wurden, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SJK grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies gilt nicht für eigenständig zu betrachtende Bauabschnitte im Sinne der Antwort auf die vorhergehende Frage.

Sind Ersatzneubauten förderfähig?

In Ausnahmefällen sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Ersatzbau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich deutlich wirtschaftlichere und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante darstellen würde. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Bestandsgebäude trotz Umsetzung aller baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen die gestellten Anforderungen dieses Förderprogramms nicht erfüllt.

Ersatzneubauten sind nur förderfähig, wenn sie nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gemäß BEG erreichen. Im Projektskizzenformular ist unter dem Punkt Vorhabenbeschreibung bei der Begründung für das Projekt darzulegen, dass dies die wirtschaftlichere Variante (Vergleichsrechnung Ersatzneubau gegenüber Komplettsanierung) ist. Hierbei sind auch

Betrachtungen der zu erreichenden ökologischen Mehrwerte und der Klimaschutzbeiträge anzustellen (z.B. Vergleich der Verbrauchswerte über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes). Im Antragsverfahren (2. Phase des Verfahrens) sind die entsprechenden Nachweise (unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Klimaeffizienzbetrachtung) zu erbringen.

Impliziert der Begriff „Ersatzneubau“, dass das aktuelle Bestandsgebäude abgebrochen werden muss?

Ja. Sonst würde es sich um einen – nicht förderfähigen – eigenständigen Neubau handeln und nicht um einen baulich unmittelbaren Ersatz.

Ist ein Ersatzneubau förderfähig, wenn dieser an anderer Stelle im Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet wird?

Grundsätzlich soll die örtliche Unmittelbarkeit für den Ersatzneubau gegeben sein. Damit ist ein Ersatzneubau an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht möglich. Ausnahmen sind aus zwingenden Sachgründen möglich und müssen entsprechend begründet sein.

Sind Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen förderfähig?

Erweiterungen der zu sanierenden Einrichtungen in Form von Anbauten oder eigenständigen Nebengebäuden können nur gefördert werden, wenn diese zwingend notwendig sind. Beispielhaft zu nennen ist die Vergrößerung von Treppenträumen oder Ergänzung von Fahrstühlen zur Umsetzung von Barrierefreiheit oder die Erweiterung zur Unterbringung hinzukommender technischer Anlagen, die Bestandteil der Förderung sind.

Welche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude sind förderfähig?

Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Sektor Gebäude beitragen und deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer Resilienz, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein.

Im Rahmen einer Komplettsanierung kann ein Bündel aus Maßnahmen gefördert werden, z. B.:

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- der Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme,
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,
- das Herstellen der Barrierefreiheit.

Ergänzend insbesondere für Freibäder auch beispielsweise:

- wassersparende Armaturen
- energieeffiziente Pumpen
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Reduzierung Betriebsmitteleinsatz

Des Weiteren können Umfeldmaßnahmen¹ und fachlich notwendige Maßnahmen (bei Sporthallen beispielsweise der Einbau eines neuen Hallenbodens) gefördert werden.

Welcher energetische Standard muss mindestens mit der Sanierung/dem Ersatzneubau erreicht werden? Welche weiteren Anforderungen werden gestellt?

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals mindestens die Effizienzgebäude-Stufe 70 („EG 70“) oder bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Für Nichtwohngebäude gilt demnach, dass der Jahres-Primärenergiebedarf eines Effizienzgebäudes im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes den prozentualen Anteil von 70 Prozent (EG 70) bzw. 160 Prozent (Denkmal) nicht überschreiten darf.

Ersatzneubauten und Erweiterungen, die eine zusammenhängende Netto-Grundfläche > 50m² aufweisen, müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG erreichen.

¹ Beispiele für Umfeldmaßnahmen finden sich in der [„Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)“](#) (Abschnitt 3 Buchstabe n).

Zudem sind die folgenden Anforderungen an den Transmissionswärmeschutz beim Effizienzgebäude 40 und 70 einzuhalten, siehe auch Anlage zur Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG).²

Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten \bar{U}	Effizienzgebäude ($T \geq 19 \text{ °C}$)		Effizienzgebäude ($12 \text{ °C} \leq T < 19 \text{ °C}$)	
	[W (m ² · K)]			
	EG 40	EG 70	EG 40	EG 70
Für opake Außenbauteile	0,18	0,26	0,24	0,32
Für transparente Außenbauteile und für Vorhangfassaden	1,0	1,4	1,3	1,7
Für Glasdächer/ Lichtbänder oder Lichtkuppeln	1,6	2,4	2,0	2,8

Worauf bezieht sich der Begriff Effizienzgebäude-Stufe 70?

Bei Nichtwohngebäuden wird der Begriff „Effizienzgebäude“ benutzt. Die Terminologie entstammt der KfW-Systematik zur Einordnung und Klassifizierung des technischen Standards, wie sie dem BEG NWG zu entnehmen ist.³ Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit dem „Effizienzhaus“, das sich auf Wohngebäude bezieht und für das andere Fördermodalitäten gelten.

Welche Maßnahmen an der Wärmeversorgung eines Gebäudes werden gefördert?

Es werden Maßnahmen an der Wärmeversorgung gefördert, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung bzw. zu einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und / oder zu einer Reduzierung des Energiebedarfs führen. Die Wärmeversorgung des Gebäudes muss nach der Sanierung grundsätzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall gefördert. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist grundsätzlich förderfähig.

² Die Anlage zur Richtlinie sowie weitere Hinweise finden sich im [Merkblatt zur Richtlinie BEG NWG](#).

³ s. [BEG NWG](#).

Wann liegt ein Ausnahmefall zum Einsatz fossiler Energieträger vor und wie ist dieser nachzuweisen?

Sofern der 100-prozentige Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist und / oder einen unangemessenen Aufwand darstellt, kann eine Ausnahme beantragt werden. In diesem Fall ist eine Darstellung und Begründung der Umstände notwendig, die zum reduzierten Einsatz von erneuerbaren Energien führen. Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte hat die Notwendigkeit des Einsatzes fossiler Energieträger schriftlich zu bestätigen.

Auch im Ausnahmefall soll der Mindestanteil an Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung bei mindestens 75 Prozent liegen.

Darf der Ein- oder Umbau von Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden fossile Energieträger beinhalten?

Wärmeversorgungslösungen bei Gebäuden, die den Einsatz fossiler Energieträger beinhalten, werden nur im begründeten Ausnahmefall mit schriftlicher Bestätigung des Erfordernisses durch die/den Energieeffizienz-Expertin/Experten gefördert. Das bedeutet, dass der Ein- oder Umbau der Wärmeversorgungslösungen nicht als fossile Anlage erfolgen darf. Die förderfähigen Objekte als solche können und dürfen durchaus mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Inwiefern ein solcher Anlageneinbau/-umbau erforderlich ist, hängt von den weiteren Optionen zum Erreichen der energetischen Anforderungen EG 70 bzw. EG 40 ab.

Wie kann der Standard QNG-PLUS für „Naturgefahren am Standort“ berücksichtigt und für „Nachhaltige Materialgewinnung“ eingehalten werden?

Im Sinne der Resilienz soll in der konzeptionellen Herangehensweise an die Sanierungsaufgabe die Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 für den Standard QNG-PLUS (https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 13f.) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des klima- und ressourcenschonenden Bauens soll zudem die Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ gemäß Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) – Anlage 3 mindestens im Standard QNG-PLUS eingehalten werden

(https://www.qng.info/app/uploads/2023/03/QNG_Handbuch_Anlage-3_AnforderungenBund_v1-3.pdf, S. 6ff.).

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 sind nicht verpflichtend für die Skizzeneinreichung, sie wirken sich jedoch positiv auf deren Bewertung aus. Sofern die Erfüllung der Anforderungen vorgesehen ist, sind diese spätestens bei Antragstellung mit Hilfe einer seitens des BBSR bis dahin zur Verfügung gestellten Vorlage zu belegen.

Sind Einzelmaßnahmen förderfähig?

Grundsätzlich stehen Vorhaben der Komplettsanierung im Mittelpunkt des Projektaufrufs. Zielsetzung des Bundesprogramms ist die Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, damit diese zum Erreichen der Klimaschutzziele im Gebäudesektor beitragen. Die definierten energetischen Anforderungen an den Gebäudezustand sind voraussichtlich nur mit der Umsetzung eines Maßnahmenbündels zu erreichen. Einzelmaßnahmen können u. U. förderfähig sein, wenn sie zur Erfüllung der Anforderungsziele ausreichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen eines der Auswahlkriterien ist.

Sind Eissporthallen im Bundesprogramm förderfähig?

Eissporthallen mit einer geschlossenen Gebäudehülle fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 GEG und sind damit förderfähig. Die Anforderungskriterien des Projektaufrufs zum Erreichen der energetischen Standards gelten grundsätzlich auch für diese Gebäude. Die Fördervoraussetzungen sind in jedem Fall einzeln und individuell zu betrachten.

Wann gelten Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen als umfassend?

Maßnahmen sind dann umfassend, wenn sie den Gebrauchswert des Gebäudes nachhaltig erhöhen und deutlich über übliche Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Das Investitionsvolumen ist erheblich und überdurchschnittlich.

Es ist besonders auf einen deutlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude zu achten.

Sind gewerblich betriebene Einrichtungen förderfähig?

Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden sind nicht förderfähig. Dies sind beispielsweise von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Fitnessstudios oder Wellness- und Spa-Betriebe. Gewerblich betrieben werden in der Regel auch z.B. Imbissstheken oder Restaurants inklusive Flächengestaltung für die Außenbewirtschaftung in den Räumlichkeiten einer zu sanierenden kommunalen oder von einem gemeinnützigen Träger betriebenen Einrichtung. Für eine Förderfähigkeit des Projekts müssen die gewerblich betriebenen Anteile von untergeordneter Bedeutung sein.

Ist der Austausch von Kunstrasen bei Fußballplätzen förderfähig?

Nein, förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz. Damit entfällt die Förderung von ungedeckten Sportstätten. Ausgenommen sind Freibäder einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen.

Welche besonderen Maßnahmen sind bei Freibädern förderfähig?

Bei Freibädern stehen insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) im Vordergrund. Daher werden insbesondere Maßnahmen gefördert, mit denen erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von grundsätzlich 100 Prozent, mindestens aber 75 Prozent erreicht wird.

Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren oder auch Maßnahmen, die dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken. Dies gilt in gleicher Weise bei der Förderung von Hallenbädern.

Wie wird bei Freibädern die Einhaltung der energetischen Anforderungen nachgewiesen?

Bei Freibädern bestätigen die Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Mindestanforderung bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien und die Einsparungen von Primär- und Endenergie sowie von CO₂-Emissionen in geeigneter Weise.

Was sind bauliche Nebenanlagen bei Freibädern?

Dies können beispielsweise Sanitäranlagen oder Umkleidekabinen sein.

Wie erfolgt die Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten und was ist deren Aufgabe?

Anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“ sind bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden einzubinden. Die Liste findet sich unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für Nichtwohngebäude.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen sind analog Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Energieeffizienz-Expertinnen/Experten für Bauvorhaben sind vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen (für den Fall, dass das Projekt bei der Auswahl nicht berücksichtigt wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko). Die Expertinnen und Experten beraten und begleiten die energetischen Fachplanungs- und Bauleistungen.

Zentrale Aufgabe der Energieeffizienz-Expertinnen/Experten nach Abschluss des Projekts ist es, die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 des Förderaufrufs und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen zu quantifizieren und zu bestätigen. Sie bestätigen auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Kosten.

Die Ausgaben für die Einbindung der anerkannten Energieeffizienz-Expertinnen/Experten sind bei erfolgreicher Projektauswahl förderfähig.

Nach welchen Kriterien werden die Projekte bewertet?

Die Einhaltung der formalen Voraussetzungen und der im Projektaufruf genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen und zur Barrierefreiheit sind Voraussetzungen für die Auswahl der Projekte.

Die Erfüllung der Anforderung 2 „Nachhaltige Materialgewinnung“ sowie der Nachweis der Anforderung 5 „Naturgefahren am Standort“ gemäß Handbuch QNG – Anlage 3 wirken sich positiv auf die Bewertung der Skizze aus.

Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- Zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune,
- klima- und ressourcenschonendes Bauen
- überdurchschnittliche fachliche Qualität
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Eine Übererfüllung der unter Ziffer 3 des Projektaufrufs genannten Standards wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Müssen für eine positive Berücksichtigung bei der Bewertung alle unter Ziffer 3 des Projektaufrufs aufgeführten Standards übererfüllt werden oder ist ein Standard ausreichend?

Bereits die Übererfüllung eines Standards findet einen positiven Niederschlag in der Bewertung.

III. Weitere Hinweise

Wie lange muss das Gebäude oder Freibad für den festgelegten Verwendungszweck genutzt werden?

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren. Die Zweckbindung bezieht sich zudem auf alle körperlichen Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden (vgl. Nr. 4 ANBest-Gk). Dies umfasst auch Grundstücke.

Kann das sanierte Projekt später verpachtet werden?

Eine Verpachtung im Anschluss ist möglich, wenn die Kommune Eigentümerin bleibt und die Beibehaltung des Verwendungszwecks von der Pächterin/vom Pächter verpflichtend eingefordert wird.

Welche besonderen Fördervoraussetzungen sind zu beachten (EU-Beihilferecht)?

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen. Das Musterformular des BBSR wird hierfür rechtzeitig zur Verfügung gestellt und ist zu nutzen.

Bei EU-Beihilferechtlichen Fragen können i. d. R. die zuständigen Landesministerien für Wirtschaft nähere Auskünfte erteilen.

Allgemeine und weiterführende Hinweise zum EU-Beihilferecht finden sich bspw. unter folgendem Link des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfenkontrollpolitik.html>

Was geschieht bei Verzögerungen im Projektablauf?

Verzögerungen im Projektablauf sind gegenüber dem Zuwendungsgeber anzuzeigen. Soweit es seitens des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach

erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsgeber regelmäßig zu widerrufen.

Welcher Informationspflicht (Öffentlichkeitsarbeit) hat ein gefördertes Projekt nachzukommen?

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen,
- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

Sind die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen?

Bei erfolgreicher Projektauswahl ist die oder der zuständige Beauftragte der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Projektantrags einzubeziehen. Der Antrag muss von der oder dem Beauftragten mitgetragen werden.

Sofern keine hauptamtlich beauftragte Person in der Kommune für die Belange von Menschen mit Behinderungen benannt ist, können kommunale Arbeitskreise oder Gremien (z.B. Ausschüsse für Stadtentwicklung und Soziales) zur Antragstellung eingebunden werden, sofern das Thema der Barrierefreiheit in diesen Gremien bearbeitet wird.

Alternativ ist die kommunale Aufsichtsbehörde zu beteiligen (bspw. der Landkreis).

Müssen die Projekte Teil eines Planungskonzepts der Gemeinde sein?

Das zu fördernde Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen wie z. B. Sport- oder Jugendhilfeplanung erschließen. Hierzu sollten im Projektskizzenformular nähere Ausführungen

gemacht werden. Dabei ist auch auf den konkreten Bedarf zur Nutzung der geförderten Einrichtung vor Ort einzugehen.

Sind Eigenleistungen der städtischen Ämter (Ingenieurleistungen, Bauhof-Arbeiten) förderfähig?

Nein. Eigenleistungen der städtischen Ämter können nicht berücksichtigt werden.

Ist eine bereits erteilte Baugenehmigung Voraussetzung für die Teilnahme am Projektauftrag?

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten, daher muss noch keine Baugenehmigung vorliegen. Die baurechtliche Realisierbarkeit ist dessen ungeachtet im späteren Verfahren zwingend erforderlich.

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEG NWG	Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EG 40 / EG 70	Effizienzgebäude-Stufe 40 bzw. 70
GEG	Gebäudeenergiegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
VV	Verwaltungsvorschrift